

Satzung des Vereins „Bürgerinitiative gegen die Umweltbelastungen des Kombiverkehrsterminals der BASF und d es Flughafens Mannheim Nord e.V.“ BI-KVT

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen die Umweltbelastungen des Kombiverkehrsterminals der BASF und des Flughafens Mannheim Nord e.V.“ - BI-KVT und hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Verein den Zusatz „e.V.“

Der Verein ist konfessionell rassistisch und parteipolitisch neutral.

§ 2 Vereinszweck und Verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht

- im Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor Lärmbelastungen durch das KVT und durch einen Regionalflughafen im Norden Mannheims, besonders im Bereich der nördlichen Stadtteile von Ludwigshafen,
- in der Abwehr der Erweiterung des KV-Terminals BASF
- in der Wiederherstellung der Lebens- und Wohnqualität der durch das KVT geschädigten Wohngebiete im Wirkungsraum des Zubringergleises und der Zubringerstraßen,
- in der Sicherstellung einer umwelt- und bürgerfreundlichen Stadtentwicklung im Norden und Westen der Stadt Ludwigshafen,
- in der Interessenvertretung der betroffenen Bürger in den Wohngebieten Ludwigshafen-Oppau, -Edigheim, -Pfungstweide, -Oggersheim, –Notwende und -Friesenheim.

Zweckverwirklichung:

Die Kernaufgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen in folgenden Aktivitäten:

- Gespräche mit politischen Vertretern in den kommunalen und übergeordneten Entscheidungsgremien
- Gesprächsangebot an die Verantwortlichen des KV-Terminals
- Gesprächsangebot an die lokalen und überregionalen Medien
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kundgebungen, sofern diese dem Vereinszweck dienen
- Durchführung von Medien-Kampagnen
- Prüfung/Durchsetzung politischer und rechtlicher Möglichkeiten gegen den weiteren Ausbau des KVT
- Prüfung/Durchsetzung politischer und rechtlicher Möglichkeiten für eine geänderte Verkehrsführung des Straßen- und Schienenverkehrs von und zum Gelände der BASF
- Prüfung/Durchsetzung politischer und rechtlicher Möglichkeiten für umfassende Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Geschädigten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum 31.12 eines Jahres erfolgen kann.
2. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch jegliche Art der Auflösung bei juristischen Personen.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung, wenn dies innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingefordert wird. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht dann die Mitgliedschaft.
4. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen.

Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Pressewart
6. Beisitzer

Durch die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt und nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein nach gegenseitiger Abstimmung vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig. Der Kassenwart erhält Bankvollmacht.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Delegierten. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (b) die Feststellung der Jahresrechnung,
- (c) die jährliche Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) Satzungsänderungen,
- (f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über eine Änderung der Satzung oder des Zwecks kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung angegeben war. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes fordert oder der Vorstand dies beschließt.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die dazugehörigen Belege und Bücher prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Domenikus Krankenhaus und Jugendhilfe gGmbH, Salzburger Str. 15, 67067 Ludwigshafen, zugunsten des St. Annastiftskrankenhaus, Kinderheim St. Annastift und Hospitz Elias, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 14 Allgemeines

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die nicht dem Vereinszweck dienen und dem Verein schaden können. Wird der Verein aus solchen Handlungen schadenersatzpflichtig und in Anspruch genommen, hat er ein Rückgriffsrecht auf das den Schaden verursachende Mitglied.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des §21 ff. BGB.

Volker Keller
1. Vorsitzender

Horst Stotzek
2.Vorsitzender

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.07.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung wurden am 9.Mai 2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen in § 3 und 12 der Satzung wurden am 26. April 2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.